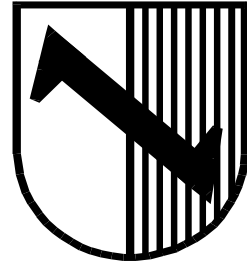


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 22

Halberstadt, den 22.07.2021

Nummer 10/2021

Inhalt

- **Öffentliche Bekanntmachung –
Bodenordnungsverfahren „Huy-Mitte“ Verf.-Nr. HZO 035
Bekanntgabe des Nachtrag 1 zum Bodenordnungsverfahren und Ladung
zum Anhörungstermin**
- **Öffentliche Bekanntmachung –
Des durch den Stadtrat der Stadt Halberstadt in öffentlicher Sitzung
gefassten Beschlusses**
- **Öffentliche Bekanntmachung –
Schlussfeststellung der Flurbereinigung Bühne, Landkreis Harz, mit den
Teilgebieten**
 - Bühne (Feldlage), Verf. Nr. 26HBS931,
 - Suderode (Ort), Verf. Nr.HZ 0017,
 - Bühne/Rimbeck (Ort), Verf. Nr.HZ 0018,
 - Hoppenstedt, Verf. Nr.HZ 0019
- **Amtliche Bekanntmachung –
21. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungs-
Gebühren der Stadt Halberstadt – Straßenreinigungsgebührensatzung**
- **Amtliche Bekanntmachung –
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für
Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Halberstadt außerhalb der unent-
geltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15.07.2021 –
(Feuerwehrgebührensatzung)**
- **Öffentliche Bekanntmachung –
Anhörungsverfahren im Rahmen des Planstellungsverfahrens für den geplan-
ten Neubau der 110-kVLeitung Wasserleben (LH-12-2600) in den Gemarkungen
Wasserleben, Berßel, Osterwieck, Lüttgenrode, Wülperode, Deersheim, Rohrs-
heim, Dinkelstedt, Huy-Neinstedt, Badersleben, Hessen, Anderbeck, Eilsdorf
und Emersleben; Landkreis Harz**

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
(Flurneuordnungsbehörde)

Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Aktenzeichen
12.1 - 611 B1 24 HZ0 035



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 07.07.2021

**Öffentliche Bekanntmachung
zum
Bodenordnungsverfahren "Huy-Mitte"
Verf.-Nr. HZ0 035**

**Bekanntgabe des Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan und Ladung
zum Anhörungstermin**

Die Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan erfolgt durch Auslegung im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Sachgebiet 12, in der Zeit vom 9. August 2021 bis 20. August 2021, während der Sprechzeiten (Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Di. 13.00 – 15.30 Uhr).

Termine sind vorab unter der Telefonnummer 03941/671348 (Herr Hansmann) zu vereinbaren und die gültigen Hygieneregeln sind zu beachten.

Zusätzlich kann der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan am 26.08.2021 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am 27.08.2021 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Dingelstedt, Westertor 3 in 38838 Huy OT Dingelstedt eingesehen werden. Vertreter des ALFF Mitte und der geeigneten Stelle stehen für Fragen zur Verfügung.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in dem

**am Montag, dem 30. August 2021, um 16.00 Uhr,
Dorfgemeinschaftshaus Dingelstedt, Westertor 3, 38838 Huy OT Dingelstedt**

stattfindenden Anhörungstermin vorbringen, zu dem hiermit geladen wird.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden können (§ 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz).

Insofern Sie mit den enthaltenen Regelungen einverstanden sind, ist ein Erscheinen nicht erforderlich.

Jedem, vom Nachtrag 1 betroffenen Teilnehmer, wird ein ihn betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zwei Wochen vor dem Anhörungstermin zugehen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Weber'.

Bernd Weber

*Öffentliche Bekanntmachung
Des durch den Stadtrat der Stadt Halberstadt
In öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses*

Sitzung des Stadtrates am 29.04.2021

mit Beschluss der Vorlage BV 261 (VII/2019-2024) wird der Laufzeitverlängerung der rechtskräftigen Sanierungssatzung „Ströbeck-Ortsmitte“ über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31.12.2021, bis zum 31.12.2025 zugestimmt.

Grund für die Laufzeitverlängerung ist die Sanierung des Bürgerhauses. Diese kann nur in einem bestehenden Fördergebiet durchgeführt werden.

Flurbereinigung Bühne
Schlussfeststellung

Seite 1 von 3 Seiten

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 07.07.2021

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 12 – 26HBS931

**Öffentliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung der
Flurbereinigung Bühne, Landkreis Harz,**

mit den Teilgebieten

- **Bühne (Feldlage)**, Verf.Nr. 26HBS931,
- **Suderode (Ort)**, Verf.Nr. HZ 0017,
- **Bühne / Rimbeck (Ort)**, Verf.Nr. HZ 0018,
- **Hoppenstedt**, Verf.Nr. HZ 0019,

1.) Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Bühne, Landkreis Harz, bestehend aus den Teilgebieten

- Suderode (Ort), Verf. Nr. HZ0 017,
- Bühne / Rimbeck (Ort), Verf. Nr. HZ0 018,
- Hoppenstedt, Verf. Nr. HZ0 019,
- Bühne (Feldlage), Verf. Nr. HBS 931

wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Für die Teilgebiete Suderode (Ort), Verf. Nr. HZ 0017, Bühne / Rimbeck (Ort), Verf. Nr. HZ 0018 und Hoppenstedt, Verf. Nr. HZ 0019 sind die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen.

Für das Teilgebiet Bühne (Feldlage), Verf. Nr. HBS 931, ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft nicht abgeschlossen sind. Die Teilnehmergeinschaft erlischt nicht. Sie bleibt vorübergehend über die Beendigung des Verfahrens nach § 151 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Flurbereinigung Bühne, hier Teilgebiet Bühne (Feldlage), bestehen.

Der Teilnehmergeinschaft verbleiben folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (z.B. Wege, Wegeseitengräben, Anpflanzungen, Grünstreifen),
- b) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- c) Heranziehung der Teilnehmer zu den Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten,
- d) sonstige damit im Zusammenhang stehende gemeinschaftliche Angelegenheiten der Teilnehmer.

Der Fortbestand der Teilnehmergeinschaft erfolgt im Rahmen der Organleihe. Die Verwaltung wird nach § 151 Satz 2 FlurbG auf die Gemeindebehörde übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen auf die Gemeindeaufsichtsbehörde über.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft enden mit einer anderen gesetzlichen Regelung zu den Rechtsverhältnissen an den gemeinschaftlichen Anlagen

Mit der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet.

2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet. Alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Die Unterlagen für die Berichtigung der öffentlichen Bücher und die des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Behörden abgegeben worden. Die Berichtigung ist erfolgt.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind für die Teilgebiete Suderode (Ort), Verf. Nr. HZ 0017, Bühne / Rimbeck (Ort), Verf. Nr. HZ 0018 und Hoppenstedt, Verf. Nr. HZ 0019 abgeschlossen. Eine Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ist deswegen nicht mehr gegeben.

Für das Teilgebiet Bühne (Feldlage), Verf. Nr. HBS 931, bleibt die Teilnehmergeinschaft mit dem Zweck der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und den damit verbundenen Aufgaben vorerst bestehen. Mangels einer anderen gesetzlichen Regelung hat die Gemeinde keine Möglichkeit, die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen als Pflichtaufgabe sicherzustellen. Zur Gewährleistung auch zuwendungsrechtlicher Bestimmungen waren daher die durch die Flurbereinigung geregelten gemeinschaftlichen Anlagen, soweit sie nicht in das Eigentum Dritter übertragen werden konnten, im Eigentum der Teilnehmergeinschaft zu belassen.

Die Teilnehmergeinschaft muss daher auch über den Abschluss der Flurbereinigung hinaus in die Lage versetzt werden, die Anlagen zu unterhalten und die für die Unterhaltung notwendigen Beiträge zu heben.

Die Gemeinde und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft sind zum Fortbestand der Teilnehmergeinschaft angehört worden. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und die Gemeinde haben dem Fortbestand der Teilnehmergeinschaft im Rahmen einer Funktionsübertragung als Organleihe an die Gemeindeverwaltung zugestimmt. Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten gehen damit mit der Bestandskraft dieser Schlussfeststellung vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft auf die Gemeindeverwaltung über.

Dessen ungeachtet sind die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft als eine auf einen zeitlich begrenzten Zweck ausgerichtete Körperschaft beendet, wenn eine anderweitige gesetzliche Regelung die Rechtsverhältnisse an den gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere die des ländlichen Wegenetzes, bestimmt.

Flurbereinigung Böhne
Schlussfeststellung

Seite 3 von 3 Seiten

3.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Gegen die Schlussfeststellung steht nach § 149 Abs. 1 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Im Auftrag



Bernd Weber

Abteilungsleiter 1/ Sachgebietsleiter 12



Hinweise zum Datenschutz

„Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/aiffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.“

21. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Halberstadt - Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 4, 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) – in der jeweils geltenden Fassung – der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) – in der derzeit geltenden Fassung - und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Seite 405) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende 21. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Gebührenhöhe, Abs. 1

Die Gebühren wurden neu kalkuliert; danach ist wie folgt zu ändern:

Gebührenklasse W1 von	3,44 €	auf	4,21 €
Gebührenklasse W2 von	6,89 €	auf	8,42 €
Gebührenklasse M1 von	0,80 €	auf	0,98 €

Artikel 2

§ 12 Inkrafttreten wird wie folgt geändert

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende bisherige Regelungen außer Kraft.



Daniel Szarata
Oberbürgermeister



Halberstadt, 15.07.2021

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Halberstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15.07.2021
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020, der §§ 1, 2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Halberstadt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 28.04.2016 festgelegt. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden oder vorbeugenden Brandschutz (§1 Abs.1, Abs.2, Abs.3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§1 Abs.1, Abs.4 BrSchG) dienen,
3. freiwillige Einsätze, insbesondere:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten der Feuerwehr,
 - d) Einfangen bzw. Sicherstellen von Tieren und Sachen sowie deren Transport,
 - e) Beseitigung von Insekten (Umsiedeln oder Abtöten), sofern eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder die „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ besteht,
 - f) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

4. die Stellung einer Brandsicherheitswache, die brandschutztechnische Abnahme sowie die Erstellung von Nachweisen,
5. durch Brandmeldeanlagen und Rauchwarnmelder ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Ein Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Nr. 3 besteht nicht.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz gem. § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (3) Leistungen gemäß Abs. 1 können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung,
 6. der Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer für technische Falschalarme von Rauchwarnmeldern,
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und der benötigten Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

- (4) Bei böswilligen Alarmen tritt in jedem Falle zu den Gebühren ein Zuschlag von 100,--€. An Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr werden doppelte Gebühren berechnet. Als Gesamtschuldner haftet der Verursacher, bei Minderjährigen haften diese und die Erziehungsberechtigten des Gesamtschuldners.
- (5) Die Gebührenfeststellung bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen und technische Falschalarme durch Rauchwarnmelder gem. § 2 Abs.1 Nr. 5 dieser Satzung erfolgt auf der Grundlage der Ausrückordnung der Feuerwehr Halberstadt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Halberstadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (4) Leistungen, die dem Ausbildungs- bzw. Übungsdienst, einem überwiegend gemeinnützigen Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Stadt Halberstadt dienen, sind gebührenfrei.

§ 9 Rechtsbehelf

Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt einzulegen. Die Verpflichtung der Zahlung der Gebühren wird durch den Widerspruch nicht aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Halberstadt über die Erhebung von Entgelten und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr Halberstadt vom 15.11.2018 außer Kraft.


Daniel Szarata
Oberbürgermeister



Halberstadt, 15.07.2021

Anlage:
Gebührentarif

Gebührentarif**1. Gebühren für Gestellung von Fahrzeugen**

Lfd. Nr.		Gebühr je Minute
1.	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	6,58 €
2.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	5,96 €
3.	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G III)	2,22 €
4.	Drehleiterfahrzeug (DLA-K 23-12)	2,32 €
5.	Gerätewagen Umwelt (GW-Umwelt)	0,73 €
6.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	2,40 €
7.	Einsatzleitwagen (ELW I)	0,76 €
8.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	0,99 €
9.	Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF)	0,71 €
10.	Gerätewagen Logistik (GW-L)	2,04 €
11.	Kommandowagen (KdoW)	0,76 €
12.	Gabelstapler	0,94 €
13.	Mehrzweckanhänger	0,45 €

2. Gebühren für Personal

Lfd. Nr.		Gebühr je Minute
1.	Feuerwehrmann (SB) im Einsatzdienst	0,65 €
2.	Feuerwehrmann (SB) im Einsatzleitdienst	1,01 €
3.	Sicherheitswache bei Vorstellungen und Veranstaltungen mit überwiegend <u>nicht kommerziel-</u> <u>lem</u> Charakter	
3.1	Posten	0,17 €
3.2	Wachhabender	0,21 €
4.	Sicherheitswache bei Vorstellungen und Veranstaltungen mit überwiegend <u>kommerziellem</u> Charakter	
4.1	Posten	0,41 €
4.2	Wachhabender	0,50 €
	Nachts, an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen kommen Zeitzuschläge gemäß der Tarifvereinbarungen des öffentlichen Dienstes in der jeweils gültigen Fassung zum Ansatz	
5.	Erarbeitung von Stellungnahmen und Nachweisen	2,02 €
6.	Durchführung von Brandschutzschulungen	2,02 €
7.	Abnahme von Veranstaltungen	1,01 €
8.	Abnahme von Brandmeldeanlagen	1,01 €
9.	Unterhaltung von Feuerwehrschlüsseldepots	170,- € jährlich

3. Gebühren für Sachleistungen

3.1 Gestellung von Geräten und Aggregaten der Feuerwehr

Lfd. Nr.			Gebühr
1.1	Tauchpumpe	je Tag	16,07 €
1.2	Tragbare Leitern	je Tag	17,33 €
1.3	Druckschlauch B und C	je Tag	8,77 €
1.4	Kleinlöschgerät	je Tag	2,74 €
1.5	Stahlrohr und Verteiler	je Tag	2,74 €
1.6	Schlauchbrücken	je Tag	5,48 €

Verbrauchsmaterial wie Schaumbildner, Löschpulver, Motorenöl, Ölbindemittel u. ä. werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Dies gilt in gleichem Maße für notwendige Entsorgungen. Für Wasser, das aus dem Leitungsnetz entnommen wurde, kommt der in dem jeweiligen Ortsteil gültige Preis zur Berechnung.

3.2 Sachleistungen einschließlich Personalleistungen

Lfd. Nr.			Gebühr
3.1	Prüfung und Desinfektion eines Pressluft-Atemschutzgerätes		20,87 €
3.2	Prüfung und Desinfektion einer Atemschutzmaske		10,38 €
3.3	Füllen einer Pressluftflasche		6,95 €
3.4	Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges		20,87 €
3.5	Reinigung, Desinfektion und Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges		41,63 €
3.6	Füllen und Prüfen eines Behältersprühgerätes		17,33 €
3.7	Einbinden einer Kupplung		6,95 €
3.8	Prüfen eines Hydranten		9,00 €
3.9	Waschen und Imprägnieren Einsatzbekleidung nach HuPF	je Teil	6,95 €
3.10	Waschen sonstiger Einsatzbekleidung	je Teil	3,42 €

Halberstadt, den 21.07.2021
(Stadt/Gemeinde)

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 110-kV-Leitung Wasserleben - Dingelstedt, Weiterführung der 110-kV-Leitung Wernigerode - Wasserleben (LH-12-2600) in den Gemarkungen Wasserleben, Berßel, Osterwieck, Lüttgenrode, Wülperode, Deersheim, Rohrshem, Dingelstedt, Huy-Neinstedt, Badersleben, Hessen, Anderbeck, Eilsdorf und Emersleben; Landkreis Harz

Die Vorhabenträgerin (Avacon Netz GmbH) hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Wasserleben, Berßel, Osterwieck, Lüttgenrode, Wülperode, Deersheim, Rohrshem, Dingelstedt, Huy-Neinstedt, Badersleben, Hessen, Anderbeck, Eilsdorf und Emersleben beansprucht.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb der 110-kV-Leitung Wasserleben – Dingelstedt. Die 110-kV-Leitung beinhaltet sowohl einen Freileitungsabschnitt als auch einen Erdverkabelungsabschnitt. Insgesamt kommt es durch die geplanten Maßnahmen zu einem Neubau von 51 Masten (+ 1 Mast Ersatzneubau) und 9 Kabelabschnitten, welche mit 8 Muffen verbunden sind. Die gesamte Länge der 110-kV-Leitung Wasserleben-Dingelstedt beträgt 24.162 m. Der Freileitungsabschnitt hat dabei eine Länge von 14.975 m und der Erdverkabelungsabschnitt eine Länge von 9.187 m.

Für den Neubau der 110-kV-Leitung Wasserleben - Dingelstedt bildet der zu erneuernde Mast M51 der bestehenden 110-kV-Freileitung Wernigerode - Ilsenburg - Wasserleben der Avacon Netz GmbH den Anfangspunkt und das geplante Umspannwerk nahe Dingelstedt den Endpunkt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m § 7 Abs. 3 UVPG.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage:

- Erläuterungsbericht
- Immissionsschutzbericht (Berechnung nach 26. BImSchV)
- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Artenschutzfachbeitrag (AFB)
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP)

Weitere Details sind der Planunterlage zu entnehmen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 09.08.2021 bis einschließlich 08.09.2021

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

in der Stadt Halberstadt
Abteilung Stadtplanung (Südanbau, Dachgeschoss)
Domplatz 49
38828 Halberstadt

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Pandemiebedingte Zusatzinformationen:

Ein Besuch der Verwaltung ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygienebestimmungen derzeit ohne Terminvergabe möglich, Besucherdaten sind nach wie vor zu erfassen. Eine Registrierung für Gäste der Verwaltung ist entweder App-gestützt über Luca-App oder e-guest oder über Kontaktformular möglich.

Sollte eine Zugänglichkeit zu den ausgelegten Unterlagen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie den Umständen nach erschwert sein, nutzen Sie bitte die nachfolgenden aufgeführten Kontaktmöglichkeiten mit der Abteilung Stadtplanung für eine zu einem späteren Zeitpunkt ggf. erforderlich werdende Terminvergabe für die Einsichtnahme.

E-Mail: stadtplanung@halberstadt.de,

Telefon: 03941-551611, 03941-551612 oder 03941-551614

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zugänglich gemacht. Das Bereitstellen der Planunterlagen auf der Internetpräsenz (Adresse: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft->

bauwesen-verkehr/planfeststellung/aktuelle-planfeststellungsverfahren/) erfolgt lediglich informativ und stellt keine Auslegung nach § 73 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) dar. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 08.10.2021 bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)

oder bei der

Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtplanung (Südanbau, Dachgeschoss)
Domplatz 49, 38820 Halberstadt

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 4 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Ein Erörterungstermin findet gem. § 43a Nr. 3 EnWG nicht statt, wenn

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die ihre Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben

haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 7 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Anhörungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f DSGVO besteht. Der Vorhabenträger und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).



Daniel Szarata
Oberbürgermeister



Siegel

Halberstadt, 21.07.2021